



FORUM
GESUNDHEITS-
RECHT

ÖGERN

Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht
in der Notfall- und Katastrophenmedizin

Rechtsfolgen bei Fortbildungsdefiziten

Dr. Michael Halmich LL.M.
Jurist, ÖGERN-Vorsitzender, Funktionär im RK NÖ
2. Int. Rettungsdienstforum Signal 112
am 8. März 2024 in Oberwart



Übersicht

- Berufs- und Tätigkeitsrecht Sanitäter
- Fortbildungs- und Rezertifizierungspflicht
- Sanktion bei Nichterfüllung?
- Diskussionen ...



36 Gesundheitsberufe in Österreich



Apotheker	Radiologietechnologin	Diätologe	
Biomedizinischer Analytiker	Psychotherapeutin	Desinfektionsassistent	
Ergotherapeut	Gesundheitspsychologin		
Gipsassistentin	Hebamme	Ärztin (AAM, FA)	
Heilmasseurin	Kardiotechnikerin	Klinischer Psychologe	Notarzt
Laborassistent	Logopädin	Medizinischer Fachassistent	
Medizinischer Masseur	Musiktherapeutin	Operationstechnische Assistentin	
Obduktionsassistentin	Operationsassistentin	Zahnärztin	
Ordinationsassistent	Röntgenassistentin	Orthoptist	
Pflegedienst (DGKP, PFA, PA)	Physiotherapeutin		
Prophylaxeassistent	Rettungs- und Krankentransportdienst (RS, NFS)		
Trainingstherapie durch Sportwissenschaftlerinnen	Zahnärztlicher Assistent		

36 Gesundheitsberufe in Österreich



Apotheker	Radiologietechnologin	Diätologe
Biomedizinischer Analytiker	Psychotherapeutin	Desinfektionsassistent
Ergotherapeut	Gesundheitspsychologin	
Gipsassistentin	Hebamme	Ärztin (AAM, FA)
Heilmasseurin	Kardiotechnikerin	Klinischer Psychologe
Laborassistent	Logopädin	Medizinischer Fachassistent
Medizinischer Masseur	Musiktherapeutin	Operationstechnische Assistentin
Obduktionsassistentin	Operationsassistentin	Zahnärztin
Ordinationsassistent	Röntgenassistentin	Orthoptist
Pflegedienst (DGKP, PFA, PA)	Physiotherapeutin	
Prophylaxeassistent	Rettungs- und Krankentransportdienst (RS, NFS)	
Trainingstherapie durch Sportwissenschaftlerinnen	Zahnärztlicher Assistent	

Personal in der Prälinik

SANITÄTER	NOTARZT
<p>Sanitätergesetz (SanG)</p> <p><u>Kompetenzen:</u> Rettungs- und Notfallsanitäter 3 Notfallkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arzneimittel • Venenzugang / Infusion • Beatmung / Intubation <p>Fortbildungspflichten!</p> <p>⇒ Link zum SanG</p>	<p>Ärztegesetz (§§ 40–40b)</p> <p>Notarztlehrgang 2019 neu geregelt.</p> <p>Gilt für Allgemeinmediziner, Fachärzte und auch Turnusärzte!</p> <p>Fortbildungspflicht (2 Tage, spätestens bis zum 36. Monat)!</p> <p>⇒ § 40 ÄrzteG</p>



Sanitäter

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002 Ausgegeben am 18. Jänner 2002 Teil I

30. Bundesgesetz: Erlassung eines Bundesgesetzes über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter und Änderung des Bundesgesetzes über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste, des Ausbildungsvorhaltungsgesetzes und des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes
(NR: GP XXI RV 872 AB 930 S. 89. BR: AB 6563 S. 683.)
[CELEX-Nr.: 389L0048, 392L0051]

Berufsrechtliche Basis

Bundesgesetz über Ausbildung, Tätigkeiten und Beruf der Sanitäter (Sanitätergesetz – SanG) [Link](#)

Es regelt u.a.:

- Welche Arten von Sanitätern gibt es?
- Pflichten des Sanitäters
- Berufs- und Tätigkeitsbild
- Berufs- und Tätigkeitsberechtigung
- Ausbildung und Qualifikationserwerb
- Fortbildungen und Rezertifizierungen



Details aus dem SanG



- § 4/1: Tätigkeit ist nach wissenschaftl. Erkenntnissen und Erfahrungen auszuüben (stets aktuell).
- § 4/2: Sanitäter hat sich tätigkeitsrelevant fortzubilden (= persönliche Pflicht).
- § 14/2: Berufs- und Tätigkeitsberechtigung ist jeweils 2 Jahre befristet. Zur Verlängerung bedarf es
 - ✓ der Absolvierung der Fortbildung gem. § 50 SanG sowie
 - ✓ einer Rezertifizierung gem. § 51 SanG.
- § 15/1: Stichtag => Fristenlauf beginnt mit dem der erstmaligen Erlangung einer San-Berechtigung folgenden Monatsersten. Mit RettOrg kann abweichender Stichtag vereinbart werden (§ 15/3).
- § 15/2: Toleranzfrist (12 Monate nach Fristablauf, also 3. Jahr).
- § 16/1: Fortbildung/Rezertifizierung ist Voraussetzung für Tätigkeitsberechtigung. Muss RettOrg vor Diensterlaubnis prüfen.
- § 26: Ruhen und Erlöschen der Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung.

Fortbildung gem. § 50 SanG

§ 50. (1) Sanitäter sind verpflichtet, zur

1. Information über die neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen und Erkenntnisse und
2. Vertiefung der in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten

innerhalb von jeweils zwei Jahren Fortbildungen in der Dauer von mindestens 16 Stunden zu besuchen.

(2) Der Besuch der Fortbildung ist durch die Einrichtung gemäß § 23 Abs. 1, in der der Sanitäter tätig ist, im Fortbildungspass zu bestätigen. Die Eintragung berechtigt nach Maßgabe des § 16 zur weiteren auf zwei Jahre befristeten Ausübung des Berufs bzw. von Tätigkeiten des Sanitäters.

(3) Wird die Bestätigung gemäß Abs. 2 verweigert, hat die nach dem Dienort bzw. Ort der Ausübung von Tätigkeiten als Sanitäter zuständige Bezirksverwaltungsbehörde auf Antrag über die Eintragung zu entscheiden.

Sanitäter-Ausweis- und Fortbildungspass-Verordnung ([Link](#))

Aus den parl. Erläuterungen zum SanG 2002

Erläuterung zu § 50 (Auszug):

- *Bereits aus § 4 Abs. 2 ergibt sich die Verpflichtung zur Fortbildung. Auf Grund der laufenden Weiterentwicklung im Bereich der Notfall- und Katastrophenmedizin ist die Verpflichtung zur Fortbildung im Sinne einer Qualitätssicherung unabdingbar. Dieser wird dadurch Rechnung getragen, dass Nachweise von Fortbildungen notwendig sind, um eine Verlängerung der Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung zu erlangen.*
- *Ebenfalls aus Qualitätssicherungsgründen obliegt es den Einrichtungen gemäß § 23 Abs. 1 zu entscheiden, ob der jeweilige Kurs als Fortbildung im Sinne dieses Bundesgesetzes anerkannt wird, wobei dies zweckdienlicher Weise bereits vor Besuch des Kurses abzuklären ist.*

Hintergründe zur Fortbildung

- 16h ist Mindestausmaß.
- Fortbildung hat sich an aktuellen Entwicklungen zu orientieren.
- Im Rahmen der Fortbildung kann auch ein neues Medizinprodukt vorgestellt und die Sanitäter darauf eingeschult werden.
- In der Ausbildung umfasst eine Unterrichtseinheit lt. San-AV 50min. Dies wird bei der Fortbildung auch gelten.
- Eine RettOrg kann von ihren Sanitätern auch ein höheres Fortbildungsausmaß einfordern. Die Nichterfüllung kann nur organisationsinterne Konsequenzen haben (keine Diensttätigkeit erlaubt), nicht hingegen zum Ruhen der Berechtigung führen (im Streitfall: Bezirksverwaltungsbehörde!).
- Die RettOrg kann auch für unterschiedliche San-Qualifikationsstufen unterschiedliche Fortbildungsvorgaben treffen.

Rezertifizierung gem. § 51 SanG

Rezertifizierungen

§ 51. (1) Sanitäter sind verpflichtet, die Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der Herz-Lungen-Wiederbelebung einschließlich der Defibrillation mit halbautomatischen Geräten binnen jeweils zwei Jahren durch einen qualifizierten Arzt überprüfen zu lassen.

(2) Die erfolgreiche Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Abs. 1 ist im Fortbildungspass durch die Einrichtung gemäß § 23 Abs. 1, in der der Sanitäter tätig ist, zu bestätigen. Die Eintragung berechtigt nach Maßgabe des § 16 zur weiteren auf zwei Jahre befristeten Ausübung des Berufs bzw. von Tätigkeiten des Sanitäters.

(3) Notfallsanitäter, die zur Durchführung der besonderen Notfallkompetenz Intubation gemäß § 12 berechtigt sind, haben ihre Kenntnisse und Fertigkeiten alle zwei Jahre durch einen qualifizierten Arzt überprüfen zu lassen.

(4) Die erfolgreiche Überprüfung der Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Abs. 3 ist im Fortbildungspass durch die Einrichtung gemäß § 23 Abs. 1, in der der Sanitäter tätig ist, zu bestätigen. Die Eintragung berechtigt zur weiteren auf zwei Jahre befristeten Ausübung der besonderen Notfallkompetenz Intubation.

(5) Die Berechtigung zur Durchführung der besonderen Notfallkompetenz Intubation gemäß Abs. 3 ruht, wenn

1. eine rechtzeitige Überprüfung nicht erfolgt ist oder
2. eine Überprüfung nicht erfolgreich bestanden wurde.

(6) Der Dienstgeber oder der Rechtsträger, zu dem Sanitäter tätig sind, haben sicherzustellen, dass Möglichkeiten der Überprüfungen gemäß Abs. 1 und 3 gewährleistet sind.

Aus den parl. Erläuterungen zum SanG 2002

Erläuterung zu § 51 (Auszug):

- *Aus Qualitätssicherungsgründen wird das System der Rezertifizierung eingeführt.*
- *Die Überprüfung der Defibrillation erfolgt durch einen qualifizierten Arzt, das heißt einem mit dieser Technik vertrauten Arzt, der zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist. Aus fachlicher Sicht kann dies an erster Stelle ein Notarzt, aber auch ein Facharzt für Anästhesie und Intensivmedizin, ein Facharzt für Innere Medizin, ein Facharzt für Chirurgie oder ein Arzt für Allgemeinmedizin sein, sofern dieser ausreichend mit der Technik für Akutmedizin vertraut ist.*
- *Die Überprüfung der Intubation hat unter Aufsicht eines qualifizierten Arztes zu erfolgen und sollte zweckdienlicher Weise an fachlich geeigneten Krankenanstalten durchgeführt werden. Daneben können aber auch Ausbildungsräumlichkeiten für die Überprüfung herangezogen werden.*
- *Bei einem Nichteinhalten der Überprüfungstermine ruht die Berechtigung zur Ausübung dieser Tätigkeiten bis zur nächsten positiv absolvierten Überprüfung.*
- *Ein negatives Ergebnis der Überprüfung innerhalb der Zweijahresfrist hat somit keine unmittelbaren Konsequenzen auf die Berechtigung, sofern Wiederholungen der Rezertifizierung fristgerecht positiv beurteilt werden.*

Hintergründe zur Rezertifizierung

- Zu überprüfen ist nicht nur HLW, sondern auch korrekte Handhabung der Medizinprodukte.
- Maßstab: CPR-Algorithmus je nach Qualifikationsstufe!
- Es sollte keine Rezertifizierung ohne Beistand von einem Lehrsanitäter oder Instruktor geben.
- Eigene NKI-Rezertifizierung. Rechtsfolgen bei Säumnis oder auch nicht positiver Beurteilung: Ruhen
- Nicht positiv beurteilte San-Rezertifizierung löst lt. SanG keine Folgen aus, sofern fristgerechte Wiederholung möglich ist. Dies ist aber mit Blick auf die Sorgfaltspflicht und das Haftungsrecht problematisch: Sollte ein Sanitäter negativ rezertifizieren, so ergibt sich aus der Sorgfaltspflicht heraus, dass der Sanitäter bis zur positiv bestandenen Rezertifizierung den Dienst zu unterlassen hat.

Beitrag von RA Dr. M. Burkowski – [Link](#). =>

Diplomarbeit von Kerstin Leeb, JKU Linz 2019,
Titel: Rechtliche Auswirkungen einer negativen
Rezertifizierung gem § 51 SanG

Mag. Maximilian Burkowski
Jurist und Lehrsanitäter

Die nicht bestandene (Defibrillator-)Rezertifizierung

Rechtsfolgen für Sanitäter. Die Tätigkeitsberechtigung von Sanitätern ist mit zwei Jahren befristet. Zur Verlängerung um jeweils weitere zwei Jahre müssen Sanitäter 16 Stunden Fortbildung und eine (Defibrillator-)Rezertifizierung absolvieren. Dieser Beitrag untersucht die gesetzlich nicht klar geregelten Rechtsfolgen des Nichtbestehens der Rezertifizierung.

Exkurs: COVID

Ende der Sonderregelung
mit 31.3.2021!

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wurde folgende Sonderregelung in das Sanitätergesetz (SanG) eingefügt: **In die Fristen zur Aufrechterhaltung der Berufs- und Tätigkeitsberechtigungen wird der Zeitraum von 22. März 2020 bis 21. März 2021 nicht eingerechnet (§ 64 Abs. 9 SanG).**

Aus den Materialien (Initiativantrag) ergibt sich, dass es sich um eine Fortlaufshemmung handelt, sodass im Ergebnis der aktuelle Fortbildungszeitraum für alle Sanitäter, deren Stichtag am oder vor dem 22.3.2020 liegt, um (genau) ein Jahr „verlängert“ wird. Die COVID-Sonderregelung wirkt sich daher im Ergebnis auch auf den Beginn des nächsten und aller weiteren Fortbildungszeiträume aus, da diese um ein Jahr „nach hinten verschoben“ werden.

Beispiel 1:

- Rettungssanitäterprüfung am 14.7.2018, daher Stichtag: 1.8.2018
- Fortbildungszeiträume (ohne Sonderregelung): 1.8.2018 bis 31.7.2020, 1.8.2020 bis 31.7.2022, usw.
(zusätzlich kann z.B. die Toleranzfrist [bis 31.7.2021] in Anspruch genommen werden, allerdings führt dies nicht zu einer Verlegung des nächsten Fortbildungszeitraums, dieser beginnt trotzdem mit 1.8.2020).
- Fortbildungszeiträume unter Berücksichtigung der Sonderregelung: 1.8.2018 bis 31.7.2021, 1.8.2021 bis 31.7.2023, usw.



Sanktion bei Nichterfüllung

Ruhen und Erlöschen der Berufs- bzw. Tätigkeitsberechtigung

§ 26. (1) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs und von Tätigkeiten des Sanitäters ruht, wenn

1. der Verpflichtung zur Fortbildung (§ 50) nicht nachgekommen wird,
2. eine rechtzeitige Rezertifizierung (§ 51 Abs. 1) nicht erfolgt ist oder
3. die arbeitsplatzbezogene gesundheitliche Eignung nicht mehr gegeben ist.

(2) Die Berechtigung lebt wieder auf, wenn

1. der Verpflichtung zur Fortbildung (§ 50) im fehlenden Ausmaß nachträglich nachweislich nachgekommen wird und hierüber eine Erfolgskontrolle durch die Einrichtung gemäß § 23 Abs. 1 durchgeführt wurde,
2. eine Rezertifizierung (§ 51 Abs. 1) erfolgreich bestanden wurde und
3. die arbeitsplatzbezogene gesundheitliche Eignung wieder gegeben ist.

(3) Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs bzw. von Tätigkeiten des Sanitäters erlischt, wenn das Gesamtausmaß der nachzuholenden Fortbildungsstunden gemäß Abs. 1 Z 1 die Dauer von 100 Stunden übersteigt.

(4) Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 3 gelten nicht für den Einsatz von Sanitätern bei einer Pandemie.

Zum Ruhen und Erlöschen

- Ruhen kann erst nach dem Toleranzjahr (3. Jahr) starten.
- Bei Ruhendstatus braucht es neben dem Nachholen der fehlenden Fortbildung auch eine Erfolgskontrolle. Diese kann die RettOrg ausgestalten. Lt. § 121 San-AV muss diese Kontrolle spätestens vier Wochen nach dem Nachholen der Fortbildung erfolgen. Bei der Erfolgskontrolle sind die bei der Fortbildung erworbenen Kenntnisse zu überprüfen. Dabei ist insbesondere auf Wissenslücken Bedacht zu nehmen, die durch die Nichterfüllung der Fortbildungspflicht entstanden sind. Die Erfolgskontrolle ist in Form eines fachlichen Prüfungsgespräches vorzunehmen. Sie kann mit praktischen Übungen verbunden werden.
- Übersteigt das Gesamtausmaß der nachzuholenden Fortbildungsstunden die Dauer von 100h, kommt es zum automatischen Erlöschen. Die Berechtigung ist dann weg. Die Wiedererlangung ist nur durch Absolvierung der Gesamtausbildung möglich.

Zusammenfassung

- Fortbildungspflicht ist persönliche Pflicht des Sanitäters, egal welche Art der Betätigung.
- Auch RettOrg muss im Rahmen der Verpflichtung, nur qualifiziertes Personal einzusetzen, den Fortbildungsstatus im Auge behalten und bei der Dienstplangestaltung berücksichtigen.
- RettOrg muss auch Fortbildungen und Rezertifizierungen anbieten.
- Die Verletzung der Fortbildungspflicht ist auch im Haftungsrecht von Bedeutung: Sorgfalt kann dann wohl nicht mehr eingehalten werden.
- Während Toleranzjahr läuft parallel die neue Fortbildungsverpflichtung.
- Nicht positive Rezertifizierung soll bei RS und NFS zur Dienstpause führen, bis dies positiv absolviert wurde.
- Bei beruflichen Mitarbeitern kann das Nichterfüllen der Fortbildungs- und Rezertifizierungspflicht dienstrechtliche Konsequenzen haben (etwa Weisung, Verwarnung, Versetzung, Beendigung Dienstverhältnis).

Ausblick für zukünftiges SanG

Im Rahmen einer neuen SanG-Gesetzgebung sollte man auch die Fortbildung und Rezertifizierung überarbeiten.

Meine Ideen:

- Beibehalten von Fortbildung und Rezertifizierung.
- Ausmaß und Inhalt sollte man je nach Qualifikationsstufe unterschiedlich regeln.
- Diskussion über innerhalb oder außerhalb der RettOrg (ext. Qualitätskontrolle?).
- Rezertifizierung durch Lehrsanitäter oder qualifizierten Arzt.
- Rechtsfolgen bei Nichterfüllung: Ruhen vor Erlöschen sinnvoll.
- Nichtbestandene Rezertifizierung soll auch zum vorübergehenden Ruhen führen.
- Zeitraum für Rezertifizierung wäre durchaus sinnvoll.

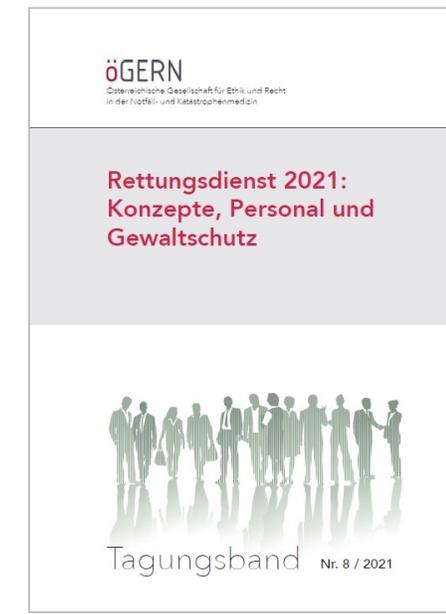
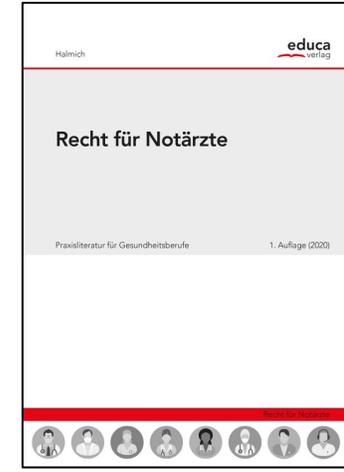




FORUM
GESUNDHEITS-
RECHT

ÖGERN

Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht
in der Notfall- und Katastrophenmedizin



Dr. Michael Halmich LL.M.
halmich@gesundheitsrecht.at
www.gesundheitsrecht.at

vorstand@oegern.at
www.oegern.at
Bücher: www.educa-verlag.at